

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Bitte fügen Sie dem Antrag die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte Bescheinigung **A 1** bei.

Mehrtägige Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Bitte fügen Sie dem Antrag die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte Bescheinigung **A 1** bei.

Schülerbeförderung

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden. Gemäß § 97 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten, wenn der Schulweg nach § 7 Absatz 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen. Im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) können Schülerinnen und Schüler auf das sogenannte „SchokoTicket“ zurückgreifen. Seit dem 01.01.2012 zieht der VRR für Personen, die unter den oben genannten Voraussetzungen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten haben, die folgenden Eigenanteile je Kind und Beförderungsmonat ein:

erstes fahrberechtigtes Kind / Monat	12,00 Euro
zweites fahrberechtigtes Kind / Monat	6,00 Euro
ab dem dritten fahrberechtigten Kind / Monat	0,00 Euro

Auf diese Eigenanteile des „SchokoTickets“ sind die bei den Leistungsberechtigten im Regelbedarf für Mobilität enthaltenen Beträge anzurechnen, da das „SchokoTicket“ auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Außerschulische angemessene Lernförderung kann als Bedarf nur berücksichtigt werden, soweit sie erforderlich und geeignet ist und sofern eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z.B. gesundheitliche Gründe) erfolgt. Im Kreis Mettmann kann für die von der Schule empfohlene Stundenanzahl maximal ein Betrag von 15,00 Euro je Stunde bzw. Lerneinheit gewährt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag die von der Schule ausgefüllte Bescheinigung **A 2** sowie die vom Leistungsanbieter der Lernförderung ausgefüllte Bescheinigung **A 3** bei.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln. Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis (Eigenanteil) von 1,00 Euro pro Mahlzeit und Tag. Bitte fügen Sie dem Antrag die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte Bescheinigung **A 4** bei.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Maximal kann ein Betrag von 120,00 Euro im Jahr gewährt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag die vom Leistungsanbieter ausgefüllte Bescheinigung **A 5** bei. Stattdessen kann als Nachweis auch eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen, soweit dessen Bankverbindung daraus entnommen werden kann.